

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ploggenseering“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung vom 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ploggenseering“.

Das Gebiet grenzt im

Norden - an die Bundesstraße 105

Osten – an das Wohnviertel „An der Kastanienallee“

Süden – an die Wohnbebauung zur Wismarschen Straße

Westen - an die Landesstraße 2, woran die Wismarschen-Tor-Vorstadt anschließt.

Und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Ploggenseering im Maßstab 1: 2000 vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Alle betroffenen Flurstücke sind in der Grundstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Grevesmühlen, den 25.05.2023

Lars Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

Siegel